



34. Infobrief vom 2. Juni 2022 für alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen sowie Projektträger in den Bereichen Asyl und Integration

Das StMI informiert im Folgenden über Verfahren und Hilfe für ehemalige afghanische Ortskräfte und besonders gefährdete afghanische Staatsangehörige

1. Rechtsstatus ehemaliger afghanischer Ortskräfte und besonders gefährdeter afghanischer Staatsangehöriger

Die erneute Machtergreifung der Taliban in Afghanistan am 15. August 2021 führte zu militärischen Evakuierungsmaßnahmen von ehemaligen afghanischen Ortskräften und besonders gefährdeten afghanischen Staatsangehörigen. Seit den Evakuierungsflügen im August letzten Jahres finden vom Bund organisierte Charterflüge und (nach Erhalt des Visums) selbst organisierte Einzeleinreisen statt.

Von den aus Afghanistan Geflüchteten, die aktuell nach Deutschland kommen, sind **zwei Fallgruppen** zu unterscheiden:

- Personen, die sich **rechtmäßig und dauerhaft** aufgrund einer **Aufnahmezusage** der Bundesregierung in Deutschland aufhalten (Aufenthaltserlaubnis gemäß § 22 Satz 2 AufenthG).
- Personen, für die **keine** Aufnahmezusage vorliegt, die aber einen **Asylantrag** gestellt haben oder stellen werden und sich dann in einem regulären **Asylverfahren** befinden (Aufenthaltsgestattung).

2. Ankunft in Deutschland / Registrierung

Nach ihrer Ankunft in Deutschland werden die Personen mit einer **Aufnahmezusage** in der Regel am Flughafen in Empfang genommen und - sofern es sich nicht um eine Einzeleinreise handelt - nach erfolgter Registrierung zunächst (in der Regel für 5 bis 7 Tage) in einer durch den Bund organisierten Aufnahmeeinrichtung untergebracht, bevor der Weitertransport in die jeweilige Zielkommune erfolgt. Einzeleinreisen erfolgen direkt in die Zielkommune.

3. Unterkunft

Aufgrund des Aufenthaltsstatus sind **ehemalige afghanische Ortskräfte und besonders gefährdete afghanische Staatsangehörige** direkt nach der Einreise nach Deutschland **berechtigt, eigenen Wohnraum** zu beziehen. Es besteht keine Verpflichtung in Asylbewerberunterkünften oder anderen Wohnheimen zu leben. Da der Bezug eigenen Wohnraums direkt nach der Einreise allenfalls in seltenen Fällen gelingt, werden die meisten der eingereisten Personen gleichwohl zunächst in **sog. staatlichen Übergangwohnheimen (ÜWH)** untergebracht.

Die Einrichtung und der Betrieb dieser ÜWH obliegt den jeweiligen Regierungen gemäß § 126 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG). In diesen werden neben Personen, die eine Aufnahmezusage nach § 22 Satz 2 AufenthG erhalten haben – wie afghanische Ortskräfte – auch andere bleibeberechtigte Ausländer, z.B. Personen, die im Rahmen der Humanitären Aufnahme oder des Resettlementprogramms einreisen, oder jüdische Emigranten sowie Spätaussiedler untergebracht.

Die ÜWH dienen der vorläufigen Unterbringung und **sollen** von den Bewohnerinnen und Bewohnern **in der Regel nicht länger als zwei Jahre** genutzt werden. Daneben besteht die Möglichkeit der Unterbringung in aufnahmebereiten bayerischen Kommunen. **Ziel** ist stets die **eigenständige Versorgung** der Neuzugewanderten mit geeignetem **privaten Wohnraum**.

Die **Verteilung** der dem Freistaat zur Unterbringung zugewiesenen afghanischen Ortskräfte auf die einzelnen Regierungsbezirke wird von der Beauftragten des Freistaates Bayern für die Aufnahme und Verteilung ausländischer Flüchtlinge und un-erlaubt eingereister Ausländer durchgeführt. Die einzelnen Unterkunftsplätze werden den zukünftigen Bewohnerinnen und Bewohnern durch die jeweilige Regierung zugewiesen.

4. Rechte und Leistungen¹

Bei der Aufnahme ehemaliger afghanischer Ortskräfte handelt es sich um **Einzelfallaufnahmen** aus **politischen Gründen** gemäß § 22 Satz 2 AufenthG.

¹ [BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Infothek - Informationen für ehemalige Ortskräfte in Afghanistan, die bereits in Deutschland eingereist sind](#), download am 19.05.2022

Mit einer **Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 2 AufenthG** sind insbesondere verbunden:

- **sofortiger vorübergehender Schutz** für **bis zu drei Jahre** (der Aufenthaltstitel kann jeweils für längstens drei Jahre verlängert werden),
- **kein Asylverfahren** erforderlich,
- das Recht auf **Aufnahme einer Erwerbstätigkeit**, also die uneingeschränkte Arbeitserlaubnis für eine **selbstständige Tätigkeit** oder eine **unselbstständige Beschäftigung**. Eine **Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit** gem. § 31 BeschV ist **nicht erforderlich**.

Eine Beschäftigung wird **regelmäßig erlaubt** und zwar auch dann, wenn noch keine konkrete Erwerbstätigkeit in Aussicht steht. Somit wird in den Aufenthaltstitel wie auch in die Fiktionsbescheinigung regelmäßig der Eintrag „**Erwerbstätigkeit erlaubt**“ aufgenommen,

- unmittelbarer Anspruch auf **Grundsicherung für Arbeitsuchende** nach dem SGB II bzw. auf **Sozialhilfe** für dauerhaft erwerbsgeminderte Personen oder Über-65-Jährige nach dem SGB XII,
- sofortige Besuchsmöglichkeit von **Integrations- und Berufssprachkursen** im Rahmen des „Gesamtprogramms Sprache“ des Bundes,
- **Anerkennung im Ausland erworbener schulischer und beruflicher Qualifikationen**: Unter bestimmten Voraussetzungen können die im Ausland erworbenen Schul-, Universitäts- und Fachhochschulabschlüsse sowie berufliche Qualifikationen anerkannt werden,
- **Kindergarten- und Schulbesuch für Kinder**: Für Kinder ab sechs Jahren beginnt in der Regel die allgemeine Schulpflicht. Öffentliche Schulen sind kostenfrei. Für jüngere Kinder gibt es Möglichkeiten der Kinderbetreuung.

5. Impfungen

a) COVID-19-Impfung

Die Impfquote in Afghanistan liegt bei nur rund 13,5 % (mind. eine Impfdosis, Stand: 15.05.2022)². Es besteht deshalb ein großer **Aufklärungs- und Impfbedarf**. Daher bitten wir, soweit möglich, auf die Impfangebote der Impfzentren vor Ort hinzuweisen.

Ein Impfangebot für afghanische Ortskräfte und besonders gefährdete afghanische Staatsangehörige kann **sofort und unbürokratisch** ermöglicht werden. Personen, die mit nicht in der EU zugelassenen COVID-19-Impfstoffen geimpft wurden, benötigen gemäß aktueller Rechtslage und unter Berücksichtigung der altersentsprechenden Impfempfehlungen eine erneute vollständige Impfserie mit einem von der europäischen Zulassungsbehörde (EMA) zugelassenen Impfstoff, um in der EU den Status als Geimpfte zu erlangen. Entsprechend der Empfehlung der STIKO kann die neue Impfserie vier Wochen nach der letzten Impfung mit dem nicht in der EU zugelassenen Impfstoff begonnen werden.

Die **Integrationsbeauftragte der Bayerischen Staatsregierung** stellt einen **Impfbrief** für Menschen mit Migrationsgeschichte zur Verfügung. Der Impfbrief ist in vielen Sprachen auf der Seite der Integrationsbeauftragten unter www.integrationsbeauftragte.bayern.de/downloads verfügbar. Er eignet sich auch für den Ausdruck, da mittels QR-Codes auf weiterführende Informationen in der entsprechenden Sprache beim Robert-Koch-Institut zugegriffen werden kann.



b) Masernschutzimpfung

Wie bereits mit dem 18. Infobrief vom 3. Mai 2021 mitgeteilt, wurde mit Wirkung vom 1. März 2020 eine **Verpflichtung** zum **Nachweis einer Masernschutzimpfung** eingeführt, unter anderem für Bewohnerinnen und Bewohner von

² [Corona Zahlen für Afghanistan - aktuelle COVID-19 Statistik \(corona-in-zahlen.de\)](http://corona-in-zahlen.de)

**Übergangwohnheimen, wenn sich die Bewohner dort Küche und Sanitär-
räume mit haushaltsfremden Personen teilen müssen** (Einrichtungen zur
gemeinschaftlichen Unterbringung im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 4 IfSG). Wer
nach diesem Zeitpunkt neu in eine solche Unterkunft einzieht, muss grds. **in-
nerhalb von acht Wochen** einen Nachweis über die Impfung vorlegen. Bei
sog. Bestandsbewohnern, also Personen, die am 1. März 2020 bereits in einer
solchen Unterkunft lebten, galt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember
2021.

Betroffene Bewohnerinnen und Bewohner haben einen Anspruch auf Über-
nahme der Kosten ggü. ihrer Krankenkasse. Bei unklarem Impfstatus wird (er-
neut) geimpft. Wenn kein Impfnachweis vorgelegt wird, obliegt den Gesund-
heitsämtern das weitere Vorgehen. Ein Verstoß gegen die Nachweispflicht kann
als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 2.500 Euro geahndet werden.

Wir weisen in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hin, dass auch bei
Personen, die in solchen Unterkünften tätig sind, das können auch Ehren-
amtliche sein, grundsätzlich ebenfalls eine **Impfpflicht** besteht. Für Personen,
die bereits am 1. März 2020 tätig waren, galt ebenfalls die Übergangsfrist bis
zum 31. Dezember 2021.

Eine **Impfpflicht** gegen Masern besteht zudem in **Schulen und Kindertages-
stätten**. Aus Afghanistan Geflüchtete, die privat wohnen und keine Schule /
KiTa besuchen, sind von der Impfpflicht nicht erfasst. Jedoch sollte auch in die-
sen Fällen eine Masernschutzimpfung durchgeführt werden, soweit kein Impf-
nachweis vorliegt. Auch ohne einrichtungsbezogene Impfpflicht werden die
Kosten wie für alle von der STIKO empfohlenen Schutzimpfungen von den
Krankenkassen übernommen.

Mit besten Grüßen

Dr. Heike Jung
Ministerialdirigentin

Leiterin der Abteilung
Integration und Unterbringung von Asylbewerbern
Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Dienststelle Klosterhofstraße 1
80331 München